

## **Hygiene- und Besuchskonzept für den Wohnverbund St. Gertrud**

**Stand: 14.12.2020**

Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. (CoronaAVEGHSozH des Landes NRW zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von Sars-CoV-2- Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe 11.12.2020)

**Alle Besuche in der Einrichtung sowie die Terminierung einer Familienheimfahrt und die Rückkehrzeit in die Wohngruppe sind unbedingt mit den Mitarbeitenden abzusprechen! Es kann trotz aller Bemühungen jederzeit zu Wartezeiten kommen.**

### **Innerhalb der Einrichtung gelten folgende Regelungen:**

- Die Dauer des Besuchs unterliegt keiner Zeitangabe, ist aber mit den Mitarbeiter\*innen der Wohngruppe abzusprechen.
- Es kann für die Besucher zu Wartezeiten kommen. Die Besucher werden gebeten Wartezeiten in ihrer Zeitplanung zu kalkulieren und diese nicht den Mitarbeitenden anzulasten. Die Betreuung unserer Bewohner hat Vorrang.
- Besuche sind nur mit telefonischer Anmeldung in der Wohngruppe möglich.
- Besuche finden in der Regel nicht in den Räumlichkeiten der Wohngruppen oder den Bewohnerzimmern statt. Für Besuche können der HP-Raum und die Teestube (Zugang über den Sinnespark) genutzt werden. In der Bahnhofstraße steht der Tagesstrukturraum (Zugang durch Außentüre), in der Waldbröler Straße der Mehrzweckraum zur Verfügung, Spaziergänge und Aufenthalte im Außengelände des Wohnverbund St. Gertrud können ebenfalls mit vorheriger Anmeldung stattfinden. Besuche in den Bewohnerzimmern sind nur im Ausnahmefall in Absprache mit der Einrichtungsleitung und bei Doppelzimmern zusätzlich mit Zustimmung des Mitbewohners oder deren rechtllichem Betreuer möglich.
- Die Besuchsräume können durch die Wohngruppen über den Google-Kalender reserviert werden.
- Die Räume sind mit Händedesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel und Mundschutz ausgestattet. Die Schlüssel für die Räume sowie ein Stirn-Thermometer sind den Mitarbeitern an den bekannten Orten zugänglich.
- Beides ist nach dem Besuch unverzüglich zurück zu legen.
-

- Besucher warten zur vereinbarten Uhrzeit vor der Einrichtung und werden dort von den Mitarbeitern empfangen.
- Besucher müssen während des Besuchs eine FFP-2 Maske tragen. Haben sie keine, stellt der Wohnverbund St. Gertrud diese zur Verfügung.
- Es wird immer ein Kurzscreening, verbunden mit einer Besucherregistrierung, nach dem beigefügten Muster durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Risikopersonen, Messen der Körpertemperatur). Werden leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt, wird Besucher zum Schutz des Bewohners der Zutritt verwehrt. Ein PoC-Test wird dann nicht durchgeführt.
- Die Testung mit einem PoC-Test erfolgt entsprechend dem Testkonzept.
- Ausgefüllte Screening-Protokolle werden in der Verwaltung gesammelt.
- Die Durchführung der PoC-Tests wird dokumentiert und in der Verwaltung gesammelt.
- Besucher erhalten eine Belehrung über die einzuhaltenden Hygienevorgaben und verpflichten sich zur Einhaltung (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot, Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einhalten; ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen nicht möglich, kann die Einrichtungsleitung zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen anordnen).
- Nach der Belehrung, dem abgeschlossenen Screening und dem PoC-Test kommt der Bewohner für den Besuch hinzu.
- Vor und nach dem Besuchskontakt müssen sich Besucher die Hände desinfizieren.
- Sofern während des Besuchs Besucher und Bewohner einen Mund- und Nasenschutz tragen und die Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Nach dem Besuch informiert der Besucher telefonisch die Mitarbeiter der Wohngruppe, dass der Bewohner abgeholt werden kann.
- Die Mitarbeiter der Wohngruppe des Besuchten desinfizieren nach jedem Besuch den genutzten Besuchsraum.
- Treten im Wohnverbund St. Gertrud bei Bewohnern oder Beschäftigten COVID-19-Infektionen auf, wird die Situation in Bezug auf die Besuchsregeln aktuell bewertet und geregelt. Alle Beteiligten erhalten die notwendigen Informationen.
- Bei schwerer Erkrankung oder prämortaler Phase eines Bewohners können die Besuchsregeln von der Einrichtungsleitung angepasst werden.

Wenn sich Besucher nicht an das Hygiene- und Besuchskonzept halten, Symptome aufweisen, das Kurz-Screening ablehnen oder der Poc-Test positiv ist, kann kein Besuch erfolgen.

## **Außerhalb der Einrichtung gelten folgende Regelungen:**

- Angehörigenbesuche und Aufenthalte außerhalb der Einrichtung in andern Haushalten dürfen nur stattfinden, wenn in dem zu besuchenden Haushalt alle Personen symptomfrei sind.
- Bei Aufenthalten außerhalb der Einrichtung ist beim Abholen und bei Rückkehr der Bewohner ein Kurzscreening durchzuführen. Dies gilt für eintägige und mehrtägige Aufenthalte. Bei Aufenthalten mit Übernachtung erfolgt ein PoC-Test gemäß gültigem Testkonzept des Wohnverbund St. Gertrud.
- Bei mehrtägigen Aufhalten oder Urlaubsreisen innerhalb Deutschlands, sofern es sich nicht um den Aufenthalt in einem Risikogebiet handelt, ist das Kurz-Screening und der PoC-Test anzuwenden.
- Nach Aufenthalt im Ausland müssen die Bewohner einen negativen Corona- Test (PCR Test) vorweisen, der unmittelbar vor der Ausreise oder nach der Einreise erfolgt ist. Er darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Erfolgt die Rückkehr aus einem Risikogebiet außerhalb Deutschlands, ist eine 10-tägige häusliche Quarantäne sowie eine Meldung an das Gesundheitsamt zwingend erforderlich. Die Regelungen der jeweils gültigen Coroneinreiseverordnung sind unbedingt zu beachten. Die Risikogebiete werden vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegt und werden tagesaktuell unter [www.rki.de](http://www.rki.de) ausgewiesenen. Grundsätzlich soll das Reisen in Risikogebiete unterbleiben.
- Bewohner dürfen die Einrichtung alleine oder mit anderen Bewohnern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wobei sie eine gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen beachten sollen. Bewohner können die Einrichtung auch in Begleitung mit Besuchern (z.B. Eltern und Angehörige) unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen. Bewohner können die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards verlassen.
- Bewohner, die nicht in der Lage sind, beim Verlassen der Einrichtung die Regelungen der Coronaschutzverordnung einzuhalten, werden von Mitarbeitenden begleitet.
- Bei Rückkehr in die Einrichtung, egal ob von einem Besuch oder aus der Werkstatt, müssen alle Bewohner die Hände desinfizieren.

Wenn sich Besucher oder Bewohner nicht an das Hygiene- und Besuchskonzept halten, Symptome aufweisen oder das Kurz-Screening ablehnen, kann kein Besuch außerhalb der Einrichtung erfolgen.

Das Hygiene- und Besucherkonzept ist ab dem 16.12.2020 bis auf Widerruf gültig.